



Benutzungsrichtlinien für das Kommunale Betreuungsangebot

im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der Nachmittagsbetreuung „LuF“

1. **Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“**

- (1) An allen Oberderdinger Grundschulen wird im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ eine kostenpflichtige kommunale Betreuung durch die Stadt angeboten.
- (2) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet bei den einzelnen Schulen von Montag bis Freitag wie folgt:

Strombergschule Oberderdingen
12.05 Uhr – 13.00 Uhr / 14.00 Uhr

Samuel-Friedrich-Sauter-Schule Flehingen
7.00 Uhr – 8.15 Uhr und 12.05 Uhr – 13.00 Uhr / 14.00 Uhr

Heinrich-Blanc--Schule Großvillars
7.00 Uhr– 7.50 Uhr / 8.35 Uhr und 11.25 Uhr / 12.15 Uhr – 13.00 Uhr / 14.00 Uhr

- (3) Die dazwischenliegenden Zeiten werden durch die Schulen abgedeckt. Teilweise wird die Betreuung auch in den Ferien angeboten (s. Ziffer 6). Während dieser Zeit erfolgt die Betreuung durchgehend.
- (4) Aufgabe ist es, Grundschüler der Strombergschule Oberderdingen sowie der Samuel-Friedrich-Sauter-Schule Flehingen und der Heinrich-Blanc-Schule Großvillars bedarfsgerecht vor und nach den Unterrichtsstunden mit sinnvollen spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

2. **Nachmittagsbetreuung an der Samuel-Friedrich-Sauter-Schule Flehingen und der Heinrich-Blanc-Schule Großvillars**

- (1) An der Samuel-Friedrich-Sauter-Schule Flehingen und an der Heinrich-Blanc-Schule Großvillars findet eine kostenpflichtige kommunale Nachmittagsbetreuung durch die Stadt Oberderdingen statt. Durchgeführt wird diese in Zusammenarbeit mit der AWO Soziale Dienste gGmbH.

- (2) Die Nachmittagsbetreuung findet im Anschluss an die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **14.00 bis 16.00 Uhr** statt und kann unabhängig vom Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ gebucht werden.
- (3) Das Angebot erfolgt im Rahmen des Projektes „Lernen und Freizeit“ (LuF) des Landkreises Karlsruhe. Die Kinder erhalten während dieser Zeit die Gelegenheit ihre Hausaufgaben zu erledigen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

3. Gruppengröße der Betreuungsformen

- (1) Der Bedarf für die Verlässliche Grundschule wird dann als gegeben angesehen, wenn vor Beginn des jeweiligen Schuljahres an den entsprechenden Schulen mindestens 10 Kinder angemeldet werden.
- (2) Der Bedarf für die Nachmittagsbetreuung wird dann als gegeben angesehen, wenn vor Beginn des jeweiligen Schuljahres an den entsprechenden Schulen mindestens 8 Kinder angemeldet werden.

4. Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) In die Betreuungsgruppe werden die Schüler und Schülerinnen der Grundschulen Oberderdingen aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind und das Betreuungsteam der Aufnahme zustimmt. Diese kommunalen Betreuungsangebote werden von der Stadt Oberderdingen als eine freiwillige und bedarfsorientierte Leistung wahrgenommen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe erfolgt mit der Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigte/n und des SEPA-Lastschriftmandats zum Beginn des Betreuungsjahres (identisch mit Schuljahr). Bei unterjährigen Neuaufnahmen erfolgt der Beginn nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuungsteam der Verlässlichen Grundschulen und dem Betreuungsteam der Nachmittagsbetreuung.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Richtlinien zur kommunalen Betreuung verbindlich für das gesamte Schuljahr anerkannt.
- (4) Die An- und Abmeldeformulare sind für alle Betreuungsangebote auf der Homepage der Stadt Oberderdingen (Oberderdingen - Formulare und Anträge), in den Schulsekretariaten, in den Betreuungsgruppen und im Rathaus Oberderdingen erhältlich.
- (5) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (z.B. Wegzug) und muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Elternbeitrag des darauffolgenden Monats eingezogen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Ansonsten endet die Betreuung automatisch mit Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (6) Wenn ein Kind mehr als vier Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldig fernbleibt, oder zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet wurden, gilt das Vertragsverhältnis als gekündigt und der Platz kann anderweitig belegt werden.

- (7) Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit in der Betreuung ständig und nachhaltig stören und ist nach wiederholtem Ermahnen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes bessern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach Absprache mit der Verwaltung und einem Elterngespräch aus der Betreuungszeit auszuschließen.

5. Informationspflicht gegenüber den Betreuerinnen

- (1) Wenn ein Kind nicht zu der angemeldeten Betreuungszeit kommen kann, sind die Eltern verpflichtet, das Betreuungsteam im Voraus telefonisch oder schriftlich zu informieren.
- (2) Die Eltern teilen den Betreuerinnen mit, zu welchen Zeiten die Kinder die Gruppe besuchen.
- (3) Die Kinder sollen pünktlich und regelmäßig zu Beginn der Betreuung gebracht werden bzw. anwesend sein und werden zu den festgelegten Zeiten entlassen sofern sie nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Änderungen können innerhalb der Betreuungszeiten mit den Betreuungskräften persönlich, telefonisch oder schriftlich vereinbart werden.

6. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) An verschiedenen Schulferientagen, die mit Beginn des neuen Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben werden, findet eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für die teilnehmenden Schüler statt. An den festgelegten Schulferientagen werden die Grundschüler durchgehend von 7.00 Uhr bzw. 7.15 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr (s. Ziffer 5) betreut. Die Festlegung der Betreuungstage in den Ferien erfolgt durch die Betreuungskräfte.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, z.B. Personalversammlung, Betriebsausflug und Schulfest) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit wie z.B. Läuse, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muß der Betreuungskraft sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.

8. Aufsicht

- (1) Während der Betreuungszeit ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind im Betreuungsraum angekommen ist und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums.
- (3) Schüler/-innen, die nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

9. Versicherung

- (1) Die Schüler/-innen sind beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverband gegen Unfall versichert.
- (2) Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Es wird empfohlen, daß zur Abdeckung der Unfallrisiken von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen wird.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, sowie bei einem mutwilligen Zerstören des Spielzeuges der jeweiligen Einrichtung haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Daher wird vom Mitbringen und Nutzen von eigenem Spielzeug abgeraten, bzw. ist nur nach Absprache gestattet.

10. Benutzungsbeitrag und Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kommunalen Betreuungsangebote wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

Elternbeitrag im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

| Schule | Strombergschule | | Heinrich-Blanc-Schule und Samuel-Friedrich-Sauter-Schule | |
|------------------------|-----------------|---------------|---|---------------|
| | bis 13.00 Uhr | bis 14.00 Uhr | bis 13.00 Uhr | bis 14.00 Uhr |
| Monatsbeitrag | | | | |
| 1. Kind | 40,00 € | 55,00 € | 55,00 € | 65,00 € |
| 2. Kind | 32,00 € | 44,00 € | 44,00 € | 52,00 € |
| und jedes weitere Kind | | | | |

Elternbeitrag im Rahmen Nachmittagsbetreuung „LuF“

| | |
|---------------------------|---|
| Schule | Heinrich-Blanc-Schule und Samuel-Friedrich-Sauter-Schule |
| Monatsbeitrag pro Kind | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 20,00 Euro |

- (2) Der Beitrag entsteht mit Beginn eines 1. jeden Monats. Beiträge werden ab dem Monat fällig, in dem das Kind zum ersten Mal das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt. Für angefangene Monate wird das gesamte Monatsentgelt zur Zahlung fällig.
- (3) Der Beitrag ist durch das SEPA-Lastschriftverfahren an die Stadt Oberderdingen zu entrichten.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen wird das Kind vom weiteren Betreuungsbesuch ausgeschlossen.
- (5) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei längerem Fehlen des Kindes, bis zur Wirksamkeit einer Kündigung und für die Tage, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Für den Ferienmonat August wird kein Beitrag erhoben, an allen anderen Monaten ist stets der volle Beitrag zu entrichten.
- (6) An der Samuel-Friedrich-Sauter-Schule Flehingen kann im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ein Mittagessen zum Preis von derzeit 3,50€ (Sauder Menü & Service aus Weingarten) und an der Heinrich-Blanc-Schule Großvillars zum Preis von derzeit 3,50€ (Hausgemacht Bio-Catering aus Sulzfeld) dazu gebucht werden. Die Kosten für das Mittagessen werden von der Stadt zu den Eigenkosten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Mittagessen erhöht sich der zu leistende Beitrag um die Steigerung der Erhöhung des Essenkostenanteils.
- (7) Gemeinsames Essen ist mehr als Nahrungsaufnahme; es verlangt die Einhaltung von Regeln des Miteinanders, fördert die soziale Gemeinschaft und ist zentrales Element des Zusammenlebens. Um die Leistungsfähigkeit der Schüler am Nachmittag zu gewährleisten, beinhaltet eine durchgehende Betreuung bis 16 Uhr an der Samuel-Friedrich-Sauter-Schule Flehingen oder an der Heinrich-Blanc-Schule Großvillars die Teilnahme aller Schüler am gemeinsamen Mittagessen. Sofern keine Essensbestellung von Seiten der Eltern erfolgt, muss ein selbst mitgebrachtes Mittagessen vorhanden sein. Wird dem Kind 3x kein Mittagessen von den Eltern mitgegeben, wird der Betreuungsplatz gekündigt.
- (8) Die Kosten des Mittagessens, auch während der Ferienbetreuung, werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- (9) Sofern ein Mittagessen bestellt wurde und das Kind erkrankt ist, kann eine Abbestellung des Mittagessens nur bis 14.00 Uhr des Vortages dem Betreuungsteam der Verlässlichen Grundschule gemeldet werden – spätere Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Regelung zur Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Mittagsverpflegung findet für die Verpflegung von Kindergartenkindern in den Oberderdinger Einrichtungen analog Anwendung.

Sie erhalten einen Zuschuss zum Mittagessen wenn Sie

- leistungsberechtigt nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) sind oder
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach §2 AsylbLG oder
- Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen.

Ihr Eigenanteil am Mittagessen beträgt dann nur noch 1,00 Euro.

Sie haben die Möglichkeit einen Antrag über das Bildungs- und Teilhabepaket beim zuständigen Landratsamt zu stellen.

(10) Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt der Stadt vorbehalten

Für die Benutzung der Schulräume gilt im Übrigen die aktuelle Schul- und Hausordnung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist.

Oberderdingen, im Januar 2024

